Freie Hansestadt Bremen

Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

Inkrafttreten: 01.01.2014
Zuletzt geändert durch: §§ 1 und 2 neu gefasst durch Gesetz vom 19.11.2013 (Brem.GBl. S. 559)
Fundstelle: Brem.GBl. 2010, 574
Gliederungsnummer: 60-m-2

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1
Steuersatz für die Grunderwerbsteuer

Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die sich auf im Land Bremen belegene Grundstücke beziehen, beträgt 5 vom Hundert.

§ 2
Anwendungsbereich

Der Steuersatz nach § 1 ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 verwirklicht werden.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bremen, den 16. November 2010

Der Senat